



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

22. November 2017

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	184
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Änderung der Verwaltungskostensatzung	184
3. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2017	184
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren	185

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
15.09.2017	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin Heinigtenweg 14 39307 Genthin	Herstellung eines Kleingewässers im Zuge der Instandsetzung des Polderdeiches Damerow, Vehlgest	Vehlgast	5	38, 42

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.2 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Untere Havel. Die Ausführung des Vorhabens entspricht den Schutzziele. Mit der Herstellung des Kleingewässers erfolgt eine Verbesserung durch Vergrößerung der Struktur- bzw. Habitatvielfalt.
- Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbunden.
- Für die Herstellung des Kleingewässers fallen ca. 3320 m² Bodenabtrag an. Der Bodenabtrag verbleibt auf dem Flurstück. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Nachweisverordnung.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum von 22.11.2017 bis 20.12.2017

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7245 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 06.11.2017

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 73. Sitzung am 27.09.2017, wurde die 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 27.09.2017 mit dem Beschluss Nr. 15/2017 zugestimmt.

Die 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird vom 14.12.2017 bis 12.01.2018 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13, in Salzwedel - während der Sprechzeiten Dienstags von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.



Siegel

gez. Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2017 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Dienstag, den	12.12.2017	Schaubereiche 1 und Teile von 2
Mittwoch, den	13.12.2017	Schaubereiche 3 und Teile von 2

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereiche 1 und Teile von 2

Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Schollene und OT, Molkenberg, Kamern/Rehberg, Wulkau, Sandau

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggelbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe

Schaubereiche 3 und Teile von 2

Schönhausen, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Klietz-Scharlibbe, Schönfeld, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Wust, Mangelsdorf, Wulkow

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust

Havelberg, den 08.11.2017

Schulz
Verbandsvorsteher

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

die Ausführung des Bodenordnungsplanes Roxförde mit Wirkung vom 01.12.2017

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Roxförde eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 Flurbereinigungsgesetz bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 Flurbereinigungsgesetz innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin fand statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag



Thomas Wagner

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31